

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt umsonst / Alle Postanfragen nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verkundigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 1. März

Anzeigen-Annahmestelle:

Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsstelligen Feilzettel 35 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. / Bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

Inhalt: Ehrentafel — Gewerbl.-techn. Bücherei — Aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses — Förderung des Handwerks — Gastpflichtversicherung und Baugewerbe — Sozialer Hilfsdienst im Baugewerbe — Baugewerbliche Meisterprüfungen — Eine Konferenz der bairischen Handwerkskammern — Aus den bairischen Handwerkskammern — Neue Kriegsverordnung — Kurze Mitteilungen — Gerichtsentscheidungen — Aus Nassau — Bücherbesprechungen — Handwerkskammer — Anzeigen.



Ehrentafel

Das Eisene Kreuz
erhielt:

Pionier Wilhelm Dörs, Sohn des Mitgliedes Fabrikant Wilhelm Dörs jr., Schmitt im Taunus.

Mit dem bayer. Militärverdienstkreuz mit Krone und Schwertern wurde ausgezeichnet:

Unteroffizier Alex. Fuhr, Inhaber des Eisernen Kreuzes, Sohn des Vorstehenden Alex. Fuhr I., Langenschwalbach.

Wegen Betriebschwierigkeiten konnte diese Nummer erst zwei Tage später erscheinen.

Aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über handwerkerfragen in der Kriegszeit.

II.

Die wirtschaftliche Förderung des Handwerks.

Bei der Besprechung der Mittelstandsfragen empfiehlt Abg. Defer namens des zuständigen Ausschusses folgende Entschließung: Die Staatsregierung aufzufordern:

1. Die Wirksamkeit der Kriegshilfskassen auch auf selbständige Mitglieder des gewerblichen Mittelstandes auszuweiten, welche durch Einziehung in das Meer oder die Marine oder den Kriegshilfsdienst während des Krieges in wirtschaftliche Notlage geraten sind.
2. Bei der Ueberleitung in die Friedenswirtschaft dafür Sorge zu tragen, daß die Handwerks- und Kleinbetriebe bei der Belieferung mit den für sie erforderlichen Rohstoffen gebührend berücksichtigt werden.
3. Auf die Bereitstellung öffentlicher Arbeiten in der Uebergangszeit bedacht zu sein, durch deren Einteilung in kleinere Lose Handwertern und Kleingewerbetreibenden Gelegenheit zur Beschäftigung zu annehmbaren Preisen geboten werden kann.
4. Zu demselben Zwecke auch für die Lieferungs-genossenschaften der Hand-

werkerverbände geeignete Arbeiten bereit zu stellen.

Bei der Erörterung dieses Antrags sprachen sich sämtliche Redner für eine weitgehende Förderung und Unterstützung des Handwerks aus. Bemerkenswert sind besonders die Ausführungen der Abgg. Dr. Bönsch, Reibold, Haase und des Handelsministers. Abg. Dr. Bönsch bemerkt: Das deutsche Handwerk hat sich in diesem Kriege bewährt und voll seinen Mann gestanden. Überall da, wo es zur Beteiligung herangezogen wurde, hat es seine Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit bewiesen. Die früheren Klagen, daß das Handwerk zu schwach sei, nicht einheitlich genug sei, sind verschwunden. In erster Linie ist dies der neuen Organisation des Handwerks zu verdanken. Wenn auch die dem Handwerk erteilten Aufträge gegenüber den Tausenden von Millionen von Kriegsausgaben nicht allzuschwer ins Gewicht fallen, so bin ich doch weit entfernt, dem Minister und den betreffenden Kriegsstellen irgendwie zu nahe zu treten. Der Minister hat sich in dieser Angelegenheit die allergrößten Verdienste erworben. Hoffentlich geschieht in der Zuweisung lohnender Aufträge an das Handwerk noch viel mehr als bisher. Im Zusammenschluß des Handwerks muß noch weiter fortgeschritten werden. Mit Recht wurde gestern dem Handwerk zugerufen: Hilf dir selbst, so hilft dir Gott. Der Kleinbäuerliche Besitz hat dem Handwerk durch Gründung von Genossenschaften, Spar- und Darlehenskassen ein nachahmenswertes Beispiel gegeben.

Abg. Reibold führt u. a. aus: Erfreulichweise wird überall die Auffassung geteilt, daß der selbständige Mittelstand für unser gesamtes Staatswesen eine solche Bedeutung hat, daß seine Wiederaufrichtung nach dem Kriege unsere vollste Aufmerksamkeit verlangt, wenn nicht das Staatsganze großen Schaden erleiden soll. Werden die mittelständigen selbständigen Existenzen zurückgedrängt oder zerrieben, so bleibt nur übrig einerseits die große Menge von selbstständigen Existenzen und andererseits eine kleine Schicht finanziell übermäßig Mächtiger. Erfreulich ist, daß dem Handwerk 100 Millionen in Gestalt von Seeresaufträgen zugesprochen sind, die sich auf 800 Lieferungs-genossenschaften verteilen. Das ist eine anerkanntswürdige Leistung des Handwerks. Andererseits stehen 400 000 selbständige Handwerker im Felde und außerdem sind 100 000 hauptsächlich dem Bauhandwerk, dem Kunsthandwerk und den graphischen Gewerben angehörig, durch den Krieg lahmgelegt. Es fehlen also eine halbe Million und hinzutreten die ungeheueren Schwierigkeiten mit dem Hilfspersonal. Dennoch ist es die Ueberzeugung der maßgebenden Kreise des Handwerks, daß, wenn wir in den Frieden hineinkommen, es gelingen wird, das deutsche Handwerk wieder aufzubauen. Außer dem Zusammenschluß des Handwerks muß auch dem Kredit erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Das Publikum muß sich daran gewöhnen, mehr als bisher die Handwerker pünktlich zu bezahlen. Ferner ist es wünschenswert, daß Handwerker ebenso wie die Landwirte in ihre Heimat beurlaubt werden, damit sie dort nach dem Rechten sehen können. Man sollte bei Ausführung des Hilfs-

dienstgesetzes nur im äußersten Notfalle die kleinen Betriebe stilllegen. Ist einmal der Mittelstand zerrieben, dann werden Jahrzehnte dazu gehören, um ihn wieder ins Leben zu rufen. Wir müssen alles tun, um den Mittelstand in die Lage zu bringen, daß er sich ebenso rasch wie die anderen Stände erholt.

Abg. Haase knüpft an diese Rede mit folgenden Ausführungen an: Erfreulich ist die Fortentwicklung des Genossenschaftswesens. Von einer Ueberentwicklung desselben kann beim Handwerk keine Rede sein. Ich wünsche sogar, daß die Zahl von 800 Handwerks-genossenschaften sich noch verdoppeln möge. Die Uebergangszeit wird für das Handwerk recht schwer sein. Die Kaufkraft des Volkes, die jetzt noch vorhanden ist, wird erlahmen, wenn nicht mehr die hohen Löhne bezahlt werden können. Die Kommission hat leider den ersten Teil unseres Antrags wegen Ausdehnung der Kriegshilfskassen auf diejenigen, die nur mittelbar durch den Krieg ihre Existenz verloren haben, abgelehnt. Viele daheimgebliebene Handwerksmeister haben tatsächlich ihren Betrieb aufgeben müssen. Wenn diese nach dem Kriege ihren Betrieb wieder aufnehmen wollen, werden sie es nicht ohne Unterstützung tun können. Es gibt noch viele Handwerksbetriebe, die noch Staatslieferungen übernehmen könnten. Der Minister hat den besten Willen für das Handwerk, aber er muß auch dafür sorgen, daß die unteren Organe seine Bestimmungen befolgen. Dann wird wieder Auftrieb in das Handwerk eintreten, sonst aber müßte das Handwerk sagen, daß man für das Handwerk nur Worte, aber nicht Taten hat.

Der Minister für Handel und Gewerbe erkennt die Notwendigkeit an, auch für die Zeit nach dem Kriege dem Handwerk Aufträge zuzuwenden und führt dann weiter aus: Ich lebe der Zuversicht, daß die Schritte, die in dieser Richtung während des Krieges getan sind, ihren Nutzen auf die Zeit nach dem Kriege erfrieden werden. Sie wissen, daß wir schon vor dem Kriege hier uns wiederholt über die Frage unterhalten haben und daß ich von jeher den Satz vertreten habe: wenn das Handwerk in die Lage kommen will, größere Aufträge, insbesondere von Behörden zu übernehmen, so müssen sich die einzelnen Betriebe organisch zusammenschließen. Der Zusammenschluß der Handwerker zu Lieferungsvereinigungen, die meist die Form der Genossenschaften gewählt haben, ist in kräftiger Entwicklung. Sie müssen über den Frieden fortbestehen und sorgfältig weiter ausgebildet, natürlich auch in bezug auf die Wirtschaftlichkeit ihres Geschäftsgebahrens fortlaufend überwacht werden. Dann wird das Handwerk in der Lage sein, auch später größere Aufträge, insbesondere von den Behörden, zu übernehmen. Für die Uebernahme der Aufträge ist die Rohstoffbeschaffung von oft ausschlaggebender Bedeutung. Während des Krieges sind die Rohstoffe in der Hand der Kriegshilfs-genossenschaften, und wir sind bemüht, dafür zu sorgen, daß ein angemessener Anteil dem Handwerk zugute kommt. Wichtiger wird die Fürsorge während der Uebergangswirtschaft sein. In bezug auf die Rohstoffbeschaffung für das Handwerk bin ich der Meinung, daß hier von der Regierung irgend-

Sechste Kriegsanleihe.

5% Deutsche Reichsanleihe.*

4½% Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4½% Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen.

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Donnerstag, den 15. März bis Montag, 16. April 1917, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Königl. Seehandlung (Preuss. Staatsschatz, der Preuss. Central-Gewerkschaftskasse in Berlin, der Königl. Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher Banken, Banquiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen

2. Einteilung, Zinsentlauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000 und 100 Mk. mit Zinscheinen, zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, ausgestellt. Der Zinsentlauf beginnt am 1. Juli 1917, der erste Zinschein ist am 2. Januar 1918 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000 und 1000 Mk. mit dem gleichen Zinsentlauf und den gleichen Fälligkeitsterminen wie die Schuldverschreibungen ausgestellt. Welcher Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Januar 1918, ausgelöst und an dem auf die Auslösung folgenden 1. Juli oder 2. Januar mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Es werden jeweils so viele Gruppen ausgelöst, als dies dem planmäßig zu tilgenden Beträge von Schatzanweisungen entspricht.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barzahlung 4%ige, bei der ferneren Auslösung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, in übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegenden Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unverlosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung 3½%ige mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, in übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegenden Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen

spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Fälligkeitstermin erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslösung werden jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages angewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reich zum Nennwert zurückgezählten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslösung teil.

Am 1. Juli 1907 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Beträge (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:

98,— Mark für je 100 Mark Nennwert unter Berechnung der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung, Stückelung.

Die Zuteilung findet unmittelbar nach dem Zeichnungsschluß statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zuteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.*

In allen Schatzanweisungen (sowohl wie in den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr als auch in den Stücken der Reichsanleihe von 100 Mark und weniger) ist ein Antrag auf Umtausch in Reichsschatzanweisungen enthalten. Über den Umtausch in Reichsschatzanweisungen ist in der Zeichnungsstelle nachzusehen. Die Zeichnungen von 1000 Mark und mehr sind bis zum 1. Juli 1917, die Zeichnungen von 100 Mark und weniger bis zum 1. Juli 1918, zur Umtauschung freigegeben und vorzugsweise im September d. J. auszugeben.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 31. März ds. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 31. März ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:

80% des zugewiesenen Betrages spätestens am 27. April d. J.,
20% " " " " " 24. Mai d. J.,
20% " " " " " 21. Juni d. J.,
20% " " " " " 18. Juli d. J.,
zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei der selben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 31. März, sie muß aber spätestens am 27. April geleistet werden. Auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 90 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 60 Tage vergütet.

Jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 21. Mai 1917 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einkäufer der Umtauschstücke erhalten zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einkäufer von 5% Schatzanweisungen der ersten Kriegsanleihe erhalten eine Vergütung von Mark 1,50, die Einkäufer von 5% Schatzanweisungen der zweiten Kriegsanleihe eine Vergütung von Mark 0,50 für je 100 Mark Nennwert. Die Einkäufer von 4½% Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben Mark 3,— für je 100 Mark Nennwert zuzuzahlen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinscheinen, die am 2. Januar 1918 fällig sind, die mit April/Oktob.-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinscheinen, die am 1. Oktober 1917 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1917, so daß die Einkäufer von April/Oktob.-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für ¼ Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 20. April ds. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinscheinebogen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 24. Mai 1917 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

* Die zugewiesenen Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; Zeichner können wie die Wertpapiere selbst beliehen.

etwas getan werden muß, um dessen Interessen zusammenzufassen. Ich denke mir das so, daß ich mit den Handwerkskammern oder sonstigen Organisationen des Handwerks in Verbindung trete, sie veranlasse, soweit dies möglich ist, sich darüber klar zu werden, was sie für die erste Zeit nach dem Kriege an Rohstoffen brauchen. Dies müßten sie dem Handelsministerium mitteilen. Hier würden die Bedarfsanmeldungen gesichtet und zusammengestellt werden. Ich bin dann in der Lage, beim Reichskommissariat für Uebergangswirtschaft die Interessen des Handwerks an der Erlangung der Rohstoffe geltend zu machen.

Eine noch wichtige Frage ist die Kreditfrage. Die beantragte Entschliebung schlägt vor, die Tätigkeit der Kriegshilfsklassen auch auf diejenigen Angehörigen des gewerblichen Mittelstandes auszuweiten, die zum Kriegshilfsdienst eingezogen sind und dadurch in wirtschaftliche Notlage kommen. Ich bin bereit, diese Frage in förderlichem Sinne mit dem Herrn Finanzminister zu besprechen. Außerdem müssen die Kriegshilfsklassen angegangen werden, ihre Satzungen entsprechend zu erweitern. Darüber waren wir uns im Ausschuss überwiegend einig, daß man diese Organisationen nicht auf alle selbständigen Handwerker ausdehnen kann, die durch den Krieg zu Schaden gekommen sind, also auch auf solche, die weder zum Heere, noch zur Marine, noch zum Kriegshilfsdienst eingezogen sind, weil dann die Zahl der Darlehensnehmer zu groß werden würde. Hier muß durch die Genossenschaften und die sonstigen der Kreditbeschaffung für die Handwerker und den Mittelstand dienenden Einrichtungen geholfen werden. Es sind das alles große und schwierige Aufgaben. Ihre Lösung wird erst feste Formen bekommen, wenn wir den Frieden unmittelbar vor uns sehen. Vorgearbeitet muß aber jetzt schon werden und es wird auch schon vorgearbeitet. Darüber sind wir uns alle einig, daß wir tun wollen, was wir irgend vermögen, um die selbständigen Existenzen des Mittelstandes, die durch den Krieg gelitten haben, nach dem Kriege zu stützen und zu erhalten. Zu diesem Zwecke wollen wir alle — Regierung und Landtag — vertrauensvoll zusammenarbeiten mit den Angehörigen des Mittelstandes und dessen Organen.

Die von dem Ausschuss beantragte Entschliebung fand — einmütige Annahme.

Von dem allseitigen und lebhaften Interesse, welches Regierung und Landtag der Erhaltung und Stärkung des Handwerks entgegenbringen, nimmt das Handwerk mit freudiger Genugung Kenntnis, von Herzen dankbar und voll froher Hoffnung auf die Zukunft. Diese Fürsorge ist nicht zuletzt dem Umstand zu verdanken, daß das Handwerk sich im Kriege als durchaus leistungsfähig erwiesen hat, leistungsfähig vor allem durch seinen engeren fachlichen Zusammenschluß. Aber diese organische Verbindung muß, wie dies auch von dem Herrn Handelsminister und den Abgeordneten betont wurde, immer noch weiter ausgebaut, immer noch fester gefügt werden. Bedauerlicherweise ist die Erkenntnis von der Notwendigkeit des herkömmlichen Zusammenschlusses noch nicht Gemeingut aller Handwerker geworden. Viele, sehr viele stehen heute noch abseits, teilnahmslos und interesselos, auch in den Reihen unserer Mitglieder. Wer die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses aufmerksam verfolgt, der wird sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die guten Absichten der Regierung und des Landtags dem Handwerk, namentlich durch Zuweisung von Aufträgen, zu helfen, nur verwirklicht werden können, wenn das Handwerk die dazu gestellten Voraussetzungen erfüllt, wenn es sich zu gemeinsamer Betätigung zusammenschließt in Fachvereinigungen und Genossenschaften. Der einzelne Handwerker wird schwerlich damit rechnen können, bei der Zuweisung von Staatsaufträgen berücksichtigt zu werden. Deshalb ergeht erneut die erste Mahnung: Handwerker und Gewerbetreibende, vereinigt Euch. In dem Zusammenschluß liegt die Macht!

Förderung des Handwerks.

In weiterer praktischer Verfolgung der in Nr. 7 des Gewerbeblattes gegebenen Anregung zur Hebung der durch den Krieg verurteilten wirtschaftlichen Notlage im Handwerk und Kleingewerbe traten auf Einladung des Zentralvorstandes des Gewerbevereins für Nassau in dessen Geschäftsräumen am Mittwoch, den 28. Februar, Vertreter der Handwerkskammer, des Innungsausschusses, des Wiesbadener Ortsausschusses für Gewerbeentwicklung, des Lokalgewerbevereins und des Gewerbevereins für Nassau zusammen, um die Maßnahmen zu besprechen, welche geeignet sind, dem Handwerk über die schweren Zeiten hinwegzuhelfen und auch für die Zeit nach dem Kriege den Boden für eine gesunde Entwicklung der gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorzubereiten. Die Verhandlungen leitete der stellv. Vorsitzende des Gewerbevereins für Nassau, Herr Architekt A. Wolff. Herr Gewerbeschulinspektor Kern erstattete ein einleitendes Referat. Bei der ausgedehnten Besprechung der von dem Berichterstatter gemachten Vorschläge kam übereinstimmend die Ansicht zum Ausdruck, daß sich das Vorgehen der Stadt Frankfurt a. M., durch Sammlung freiwilliger Beiträge Gelder zur Unterstützung der notleidenden Handwerksbetriebe zur Verfügung zu stellen, nicht ohne weiteres für Wiesbaden und den übrigen Teil des Regierungsbezirks empfiehlt. Man erachtete es vielmehr für zweckmäßiger, zunächst den Weg der Selbsthilfe zu beschreiten. Die maßgebenden handwerklichen Interessenvertretungen sollen angegangen werden, sich dafür zu verwenden, daß dem Handwerk, vor allen Dingen für die Uebergangszeit aus der Kriegs- in die Friedenswirtschaft, Aufträge für öffentliche Arbeiten und Lieferungen übertragen werden. Anstelle der öffentlichen Arbeitsverdingung an den Benutznehmern, wird die Vergütung zu angemessenen Preisen, unter besonderer Berücksichtigung des in den Lieferungsgeossenschaften vereinigten Handwerks gefordert. Insbesondere darf erwartet werden, daß das Handwerk auch nach dem Kriege in ausgiebigem Maße mit Heereslieferungen befaßt wird. Es hat während des Krieges seine Befähigung dafür dargetan, unter Aufwendung erheblicher Mittel die Betriebe dafür eingerichtet und würde eine schwere wirtschaftliche Schädigung erleiden, wenn ihm mit dem Friedensschluß die Heereslieferungen entzogen würden. Durch eine Umfrage bei den Innungen, handwerklichen Fachvereinigungen und Genossenschaften, die in Wiesbaden von dem Ortsausschuss für Gewerbeentwicklung, im Lande von den zu bildenden Gewerbevereins-Kreisverbänden veranlaßt wird, sollen Erhebungen darüber angestellt werden, in welchem Umfange die einzelnen Handwerksbetriebe oder Lieferungsgeossenschaften bestimmte öffentliche Arbeiten und weitere Heereslieferungen übernehmen können. Die Lieferungsgeossenschaften werden nach Bedarf ihre Satzungen dahin erweitern, daß sie auch die Beschaffung der für ihre Mitglieder erforderlichen Rohstoffe in den Bereich ihrer Tätigkeit ziehen. Weiterhin ist zwecks Beschaffung barer Betriebsmittel beabsichtigt, nachdrücklich dafür einzutreten, daß die auf Veranlassung und mit Unterstützung der Staatsregierung eingerichteten Kriegshilfsklassen ihre Wirksamkeit auch auf

solche Angehörige des selbständigen gewerblichen Mittelstandes ausdehnen, die zwar selbst nicht Kriegsteilnehmer waren, die aber infolge des Krieges in wirtschaftliche Notlage geraten und ihre vormals leistungsfähigen Betriebe nur durch die Inanspruchnahme der Kriegshilfsklasse wieder aufzubauen in der Lage sind.

Die Unfälle des Borgumwesens soll weiter kräftig bekämpft und durch Aufrufe in der Presse und in sonst geeigneter Weise dafür gewirkt werden, daß die Barzahlung überall Eingang findet. Hierin hat der strenge Lehrmeister, der Krieg, schon manches gelehrt. Aber wenn man vom Handwerker verlangt, daß er seine Rohstoffe und Materialien, wenn nicht schon vorher, so doch spätestens beim Empfang bar bezahlt, so darf der Handwerker mit Zug und Recht auch von seinen Kunden Barzahlung für seine Arbeiten und Lieferungen erwarten. Zur Förderung der Barzahlung muß andererseits aber auch der Handwerker selbst das Seine dazu beitragen, indem er endlich mit der Unfälle, die Rechnungen erst nach einem Vierteljahre oder noch später auszustellen, bricht und bei Ablieferung der Arbeiten auch gleich die Rechnung behändigt.

Zur Hebung besonders des Wiesbadener Handwerks sind weitere Maßnahmen, wie u. a. eine engere Verbindung der hiesigen gewerbefördernden Einrichtungen, in Aussicht genommen, auf die wir später noch zurück kommen werden.

Neue Kriegsverordnung.

Beschlagnahme von Aluminium.

Am 1. März 1917 ist eine neue Bekanntmachung in Kraft getreten, die neben einer Meldepflicht eine Beschlagnahme, Enteignung und Einziehung von aus Aluminium bestehenden Gegenständen und im Gange der Abgaben der Verlegeren vorseht. Alle Einzelheiten ergeben sich aus dem Wortlaut der Bekanntmachung und den Ausführungsbestimmungen, welche die mit der Durchführung beauftragten Behörden erlassen. Soweit durch die Beschlagnahme Haushaltsgeräte betroffen werden, handelt es sich durchweg um Gegenstände, deren Ersatz im emaillierten Eisen, feuerfestem Porzellan und Ton ohne Weiteres möglich ist.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Beir. Anmeldung freier Lehrstellen im Handwerk.

Nach Mitteilung des Arbeitsamts zu Wiesbaden suchen mehrere hundert Knaben, die zu Ostern aus der Schule entlassen werden, geeignete Lehrstellen. Ähnlich wird es auch bei den übrigen Stellen des Kammerbezirks sein, die sich mit der Lehrstellenvermittlung befassen. Dies sind namentlich die Arbeitsämter zu Wiesbaden und Frankfurt am Main, der Mitteldeutsche Arbeitsnachweisanband zu Frankfurt a. M., die örtlichen Arbeitsnachweise sowie die Innungsarbeitsnachweise.

Wir richten an die selbständigen Handwerker, ihre offenen Lehrstellen ungefähr bei den oben bezeichneten Stellen anzumelden, damit die Vermittlungstätigkeit unterstützt wird. Strengen Vorurteilen über die Höchstzahl von Lehrlingen sind während des Krieges außer Kraft gesetzt. Es ist gestattet, so viel Lehrlinge einzustellen, als in den Betrieben ordnungsmäßig ausgebildet werden können.

Wiesbaden, den 28. Dezember 1916.

Die Handwerkskammer:
Der Vorsitzende: Der Syndikus:
Carstens. Schröder.

Lieferungsgeossenschaft der Schreiner und Tapezierer des Handwerkskammerbezirks Wiesbaden.

Bilanz vom 31. Dezember 1916.		Passiva.
Aktiva.		
Vorbestand	465.24	Guthaben der Mitglieder (Anteile)
Außenstände bei der Zentr.-Gen.	1945.85	Schulden bei Lieferanten
Inventar	28 —	Borlage der Handwerkskammer
Saldo zum Ungleich	1181.91	
	4121 —	
Der Mitgliederbestand am 1. 1. 16 betrug	15	Die Geschäftsanteile betr.
Zugang	1	Die Postsumme betr.
	Stand 16	

Für den Vorstand:
Buchwald, Joerrens, Kaltwasser.

Für den Aufsichtsrat:
Reuß, Jung, Breidenstein.